

Bundesrätin Doris Leuthard  
Edgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation - UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

scienceindustries  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech  
Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich  
linda.kren@scienceindustries.ch  
T +41 44 368 17 11  
F +41 44 368 17 70

Zürich, 15. Juli 2013

### **Anhörung: Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2013 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Verordnung über Verkehr mit Abfälle (VeVA) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und äussern uns mit diesem Schreiben dazu.

scienceindustries ist der gesamtschweizerische Verband der Unternehmen der Chemie-, Pharma- und Biotech-Industrie mit rund 250 Mitgliedern. Wir setzen uns ein für gute Rahmenbedingungen in unserer Branche, namentlich auch in den Bereichen Umweltpolitik, Sicherheit und Technologie.

### **Grundsätzliche Beurteilung der Revision**

Aus Sicht der abfallproduzierenden Unternehmen unserer Branche begrüssen wir die Vereinfachungen, die diese Revision bewirken wird.

### **Übergabe von Abfälle am Standort des Abgeberbetriebs**

Die Entgegennahme von Sonderabfall bereits am Standort des Abgeberbetriebs stellt eine sinnvolle Vereinfachung des Entsorgungsprozesses dar. Wir würden eine Erweiterung der Übergabe auch für Abfälle begrüssen, die nicht regelmässig anfallen. In allen Fällen müssen Informationen über den Abfall vom Abgeberbetrieb dem Entsorger vermittelt werden, damit die Transportfirma die Sicherheit im Fall eines Gefahrguttransport gewährleisten kann.

Aus diesem Grund würden wir den Artikel 11, Absatz 3 neu wie folgt formulieren:

*„Die Entgegennahme erfolgt am Standort des Entsorgungsunternehmens. Das Entsorgungsunternehmen kann die Entgegennahmen auch am Standort des Abgeberbetriebs durchführen, wenn die nötigen Informationen seitens Abgeberbetrieb für den korrekten Gefahrguttransport gewährleistet sind.“*

### **Pflicht zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung beim Export von Abfällen**

Wir erachten die Pflicht zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung als grundsätzlich sinnvoll. Dadurch wird vermieden, dass eine eventuelle Rücknahme der Abfälle zu einer finanziellen Belastung des Gemeinwesens führen kann.

Die internationale Zusammenarbeit sollte aber soweit verstärkt werden, dass die doppelte Verpflichtung zu Sicherheitsleistung in der Schweiz und im Zielland vermieden wird.

Gemäss Art. 20 Absatz 4 des Verordnungsentwurfs wird die Sicherheitsleistung nach den Kosten für die Lagerung für 180 Tage ausgerichtet. Wir erachten diesen Zeitraum als nicht angemessen und schlagen vor, dass dieser auf 90 Tage beschränkt wird, übereinstimmend mit Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen. Nach Einschätzung unserer Experten ist eine fachgerechte alternative Entsorgung in diesem Zeitraum möglich. Eine Sicherstellung für 180 Tagen ist nicht sachbezogen und würde einen unverhältnismässigen, negativen Einfluss auf die Entsorgungspreise haben.

### **Erleichterung bei der Aufuhr von Laborproben von Abfällen**

Unabhängig von der Art der Entsorgung soll die grenzüberschreitende Verbringung von Abfallproben bis 25 kg inskünftig ohne Bewilligung möglich sein. Wir begrüssen diese Vereinfachung, die die Suche nach umweltverträglicheren und preiswerten Entsorgungswegen erleichtern kann.

### **Mengenschwelle für das Mitführen von Informationen nach den Grünen Verfahren**

Die Mengenschwelle von 20 kg erachten wir ebenfalls als sinnvoll und wir begrüssen folglich die Änderung.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes  
Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren  
Fachexpertin